Art. 244 Vereinfachte Klage

1 Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

a. die Bezeichnung der Parteien;

b. das Rechtsbegehren;

c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;

d. wenn nötig die Angabe des Streitwertes;

e. das Datum und die Unterschrift.

2 Eine Begründung der Klage ist nicht erforderlich.

3 Als Beilagen sind einzureichen:

a. eine Vollmacht bei Vertretung;

b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;

c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

Beilegen der verfügbaren Urkunden im vereinfachten Verfahren

Das Beilegen der "verfügbaren Urkunden" (Art. 244 Abs. 3 lit. 3 ZPO) ist keine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 ZPO. Eine verzögerte Vorlage kann einzig - insbesondere bei dadurch verkompliziertem Verfahren oder allenfalls gar zweckloser Vergleichsverhandlung - im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolgen berücksichtigt werden (E. 3a). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PP110019 del 22.11.2011

Inhaltliche Anforderung an die Klage im vereinfachten Verfahren

Die schriftliche Klage für sich allein betrachtet würde die gesetzlichen Anforderungen in inhaltlicher Hinsicht nicht erfüllen. Zusammen mit den Beilagen (insbes. die Klagebewilligung in Urk. 1) sind die gesetzlichen Anforderungen jedoch erfüllt. Damit genügte die Klage in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen, und die Vorinstanz hätte auf die Klage eintreten müssen. Zudem unterliess es die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 14. September 2011, den Kläger genau darüber aufzuklären, inwiefern sie seine Eingabe als nicht den Voraussetzungen von Art. 244 ZPO genügend erachtete (E. 4-5). Obergericht I. Zivilkammer (ZH) PP110020 del 1.2.2012 in ZR 2012 p. 84